

Konzept für den Betrieb eines Bürgerbusses in den Ortsgemeinden Gensingen, Grolsheim und Aspisheim.

Präambel

Dieses Bürgerbuskonzept dient der vorläufigen Regelung für den Betrieb eines Bürgerbusses in den Ortsgemeinden Grolsheim, Gensingen und Aspisheim der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen im Rahmen des Projekts Zukunftstadt 2030+.

Das Bürgerbuskonzept verliert seine Gültigkeit mit Beendigung einer Testphase. Die Testphase hat eine Dauer von 6 Monaten. Nach der Testphase erfolgt eine Auswertung der Nutzung durch Aspisheimer, Grolsheimer und Gensinger Bürgerinnen und Bürger. Die Ergebnisse des Testbetriebs werden von den Mitgliedern der Gruppe Mobilität, den Ortsbürgermeistern und der Ortsbürgermeisterin gemeinsam besprochen. In diesem Gremium wird entschieden ob, wie und wann der Betrieb eines Bürgerbusses fortgesetzt wird.

Wird der Betrieb eines Bürgerbusses fortgeführt, ist ein neues, auf die zukünftige Situation hin, abgestimmtes Konzept erforderlich.

Aktuelle Situation

In den genannten Ortsgemeinden ist kein Bürgerbus vorhanden. Arztfahrten, Einkaufsfahrten, Fahrten zum medizinischen Versorgungszentrum, Hallenbad oder Bahnhof mit Abholung von mobilitätseingeschränkten, in der Regel älteren, Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Beförderungen zum Ziel, finden zur Zeit nicht statt. Die persönlichen Verrichtungen und Besorgungen sind diesem Personenkreis nicht oder nur mit Inanspruchnahme fremder Hilfe möglich.

Zielsetzung

Um diesen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, wieder selbstbestimmt und mobil ihre notwendigen Wege zu unternehmen, möchte die Gruppe Mobilität im Projekt Zukunftstadt 2030+ das Projekt Bürgerbus in den nördlichen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen starten.

Trägerschaft

Die Ortsgemeinde Aspisheim wird in den Linienverkehr des Bürgerbusses der Ortsgemeinde Horrweiler eingebunden, von der auch die Organisation der Fahrten übernommen wird. Sie ist sowohl personell als auch organisatorisch vom Bürgerbus Gensingen-Grolsheim getrennt.

Die Ortsgemeinde Aspisheim beteiligt sich an den Kosten pauschal mit einem Betrag von 100,00 € monatlich, den sie an die Ortsgemeinde Horrweiler entrichtet.

Die Trägerschaft für den Gensinger und Grolsheimer Bürgerbus tragen die Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim gemeinsam zu gleichen Teilen. Fahrerinnen und Fahrer sowie alle am Bürgerbus beteiligten Personen handeln im Auftrag der Gemeinden Gensingen und Grolsheim. Etwaige Kosten für den Betrieb und Organisation des Bürgerbusses teilen sich die Gemeinden zu gleichen Teilen. Etwaige Kosten, wie z.B. die Anschaffung eines Mobiltelefons mit Netzkarte, werden von der Ortsgemeinde Grolsheim übernommen und nachfolgend zu 50% an die Ortsgemeinde Gensingen weitergeleitet.

Voraussetzung

Die Gruppe Mobilität aktiviert für den Zeitraum vom 15.08.2018 bis 15.02.2019 probeweise einen Bürgerbusbetrieb für die Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim.

Als Beförderungsmittel stellt die Ortsgemeinde Horrweiler ihren Bus gegen eine Kostenbeteiligung von monatlich pauschal 50,00 € für Gensingen und pauschal 50,00 € für Grolsheim zur Verfügung.

Als Arbeitsmittel werden dem Telefondienst ein Prepaid Handy und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Ein E-Mail Account für die Organisation des Bürgerbusses sollte eingerichtet werden. Für den Austausch der Arbeitsmittel zwischen den Telefonisten/innen sind diese selbst verantwortlich.

Wer kann mitfahren

Alle Bürger und Bürgerinnen der Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim, die nicht in der Lage sind mit einem eigenem Fahrzeug ihre notwendigen Arztbesuche, Apothekeneinkäufe, sonstigen Einkäufe oder Verrichtungen zu tätigen und sich über den Telefondienst angemeldet haben. Die Teilnahme ist nicht altersgebunden. Alkoholisierte Personen oder Personen, die einen verwahrlosten und ungepflegten Eindruck machen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Rollstuhlfahrer/ -innen können auf Grund der technischen Gegebenheiten nicht transportiert werden.

Fahrpreis

Die Inanspruchnahme des Bürgerbusses ist für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden kostenlos.

Sollten Fahrgäste für den Betrieb des Bürgerbusses oder der Fahrleistung eine Spende geben wollen, so ist die Spende immer in die Spendenbox zu entrichten.

Fahrer/innen + Telefonisten/-innen

Der Bürgerbus wird ehrenamtlich betrieben.

Alle Fahrer/innen und Telefonisten/-innen sowie die mit der Organisation beschäftigten Personen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Projekt Bürgerbus verpflichten sie sich, die in dem Konzept genannten Regeln einzuhalten und die allgemeinen Verkehrsregeln und zu befolgen.

Die Fahrer und Fahrerinnen der Ortsgemeinden Grolsheim und Gensingen bilden einen gemeinsamen Pool und sind während der Fahrtzeiten weisungsbefugt.

Alle Fahrer und Fahrerinnen müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B (ehemals 3) und in guter körperlicher Verfassung sein. Der Führerschein ist vom jeweiligen Fahrer/in vor dem erstmaligen Fahrtantritt dem für den Bus verantwortlichen Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter vorzulegen. Der Verlust der Fahrerlaubnis ist diesem unverzüglich anzuzeigen. Der Einsatz als Fahrer/in ist erst wieder nach Vorlage der Fahrerlaubnis möglich.

Fahrer, Fahrerinnen und Telefonisten/innen treffen sich an jedem 1. Samstag im Monat mit der Gruppe Mobilität, um anstehende Probleme zu erörtern und um eventuelle Verbesserungen zu besprechen. Ort und Zeitpunkt wird nach Absprache bekannt gegeben. Bei diesem Treffen wird der neue Monatsplan der Fahrer/-innen und Telefonisten/-innen gemeinsam festgelegt.

Wird ein Fahrer/ in vor Antritt seines Einsatzes einsatzunfähig, so teilt er dies rechtzeitig dem Telefondienst mit, damit eine Ersatzfahrer/-in rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Ablauf

Der Bürgerbus Gensingen-Grolsheim fährt an Dienstagen und Freitagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Fahrten finden innerhalb der Ortsgemeinden Gensingen und Grolsheim statt. Fahrten zur Verwaltung der Verbandsgemeinde in Sprendlingen sind möglich.

Alle Fahrten müssen am Vortag (montags und donnerstags) in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über die Telefonnummer (wird noch bekannt gegeben). Ein Ort für den Telefondienst ist nicht fest vorgegeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Räume des Gensinger Rathauses für den Telefondienst zu nutzen. Der Telefondienst entscheidet selbständig wo er die Anrufe entgegennimmt. Auch die Annahme von zu Hause aus (Home Office) ist möglich.

Der Telefondienst nimmt die Anrufe entgegen und trägt die Fahrwünsche der Bürger und Bürgerinnen in ein Fahrtenbuch mit Name, Adresse und Telefonnummer, sowie Abholzeit und Ziel des Fahrgastes ein. Nach Möglichkeit koordiniert der Telefondienst die Fahrten und

fasst sie nach Möglichkeit zu Gruppenfahrten zusammen. Um eine Gruppenfahrt zu erstellen, ist es notwendig, beim Fahrgast die gewünschte Ankunftszeit zu erfragen um in der Abholzeit bei verschiedenen Abholstellen flexibler sein zu können. Bei Änderungen der Abholzeiten ist der Fahrgast im Vorfeld zu informieren. Der Telefondienst entscheidet über die Reihenfolge der Fahrten.

Es sind nur Anmeldungen am Vortag möglich. Anmeldungen mit einer längerfristigen Terminierung sind nicht zulässig. Ein Anspruch auf den Transport durch den Bürgerbus besteht nicht.

Um sich bei den Fahrtstrecken und Fahrtzeiten zu orientieren, wird dem Telefondienst eine Übersicht mit Fahrtzeiten und Entfernungen zur Verfügung gestellt.

Die Fahrer/-innen erhalten am Vorabend von der Telefonzentrale den erstellten Fahrplan gemeinsam mit den Schlüsseln (für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Horrweiler, Backhausstr. 24 und der Schlüsselbox), dem Schlüsselbuch und dem Handy vom dem jeweiligen Telefondienst. In dem Schlüsselbuch wird die Übergabe von Fahrplan, Schlüssel, Schlüsselbuch und Handy dokumentiert. Der/die den Schlüssel und das Handy übernehmenden Fahrer/in wird mit Datum ins Schlüsselbuch eingetragen und quittiert den Erhalt im Schlüsselbuch. Der Ort der Übergabe ist dem Telefondienst und dem Fahrdienst überlassen. Fahrer, Fahrerinnen und der Telefondienst sind für den Schlüssel und den Umgang mit diesem während sie im Besitz des Schlüssels sind verantwortlich.

In dem Fahrplan sind die Namen und Adressen der Fahrgäste und die jeweiligen Ziele eingetragen.

Die Fahrer/-innen holen sich am Tag der Bürgerbusfahrt den Fahrzeug-Schlüssel zum Horrweiler Bürgerbus im DGH der Ortsgemeinde ab und beginnen ihre Fahrtätigkeit.

Die Fahrten erfolgen in der vorgesehenen Reihenfolge des Fahrtenbuches.

Fahrer und Fahrerinnen sind den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich. Sollte eine Unterstützung der Fahrgäste beim Be- und Entladen von Waren erforderlich sein, so endet diese Hilfe beim Transport von Waren und Gegenständen unmittelbar vor der ersten Tür (in der Regel Haustür). Die Unterstützung durch den Fahrer oder die Fahrerinnen ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Gepäckdienst.

Nachfolgende Abholungen der Fahrgäste nach ihrer Besorgung (Arztbesuch, Krankengymnastik, Einkauf, etc.....) werden vom Fahrer/-in mit dem jeweiligen Fahrgast abgesprochen und in das Fahrtenbuch eingetragen. Bei unbestimmten Rückfahrzeiten eines Arztbesuches wird der Fahrer/in von den Arzthelfern/innen auf dem zu dem Bürgerbus gehörenden Handy angerufen. Der Fahrer/in integriert die Abholung in den Fahrplan und versucht mögliche Wartezeiten so gering wie möglich zu halten. Die Rückfahrt sollte in jedem Fall innerhalb der maximalen Fahrzeit beendet sein. Eine spätere Abholung (nach 13:00 Uhr) ist nicht vorgesehen.

Nach Beendigung der Fahrten wird das Fahrzeug in Horrweiler wieder abgestellt und die Schlüssel mit dem Schlüsselbuch und dem Handy an den nächsten Telefondienst übergeben. Die Übergabe ist im Schlüsselbuch zu dokumentieren. Der jeweils letzte Eintrag im Schlüsselbuch ist für die Verantwortlichkeit entscheidend.

Das Fahrtenbuch verbleibt, vom Fahrer/-in unterschrieben, im Bürgerbus und wird vom Ortsbürgermeister der Gemeinde Horrweiler archiviert um eine spätere Auswertung der Nutzung durchführen zu können. Die Daten der Fahrgäste werden für die Auswertung anonymisiert.

Anlagen

Merkblatt über die Behandlung von Fundsachen

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

Merkblatt über das Verhalten bei Fahrzeugpannen

Datenschutz-Grundverordnung

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Anlage 1

Merkblatt über die Behandlung von Fundsachen

Fundsachen durch den Fahrer sicherstellen.

Wenn der Eigentümer bekannt ist, sollte die Fundsache möglichst sofort nach dem Auffinden übergeben werden. Ist das nicht möglich so ist die Fundsache nach der Beendigung des Fahreinsatzes innerhalb von 24 Stunden dem örtlichen Fundbüro bei der Gemeindeverwaltung Gensingen abzugeben.

Anlage 2

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

Maßnahmen des Fahrers am Unfallort:

Ruhe bewahren.

Unfallstelle sichern.

Erste Hilfeleistung bei Verletzten.

Wenn nötig ist über den Notruf 112 ein Rettungswagen anzufordern.

Der Fahrer sorgt dafür, dass die Fahrgäste das Fahrzeug sicher verlassen können.

Telefonische Meldung an den Ortsbürgermeister Horrweiler 06727-226. Ist unter dieser Nummer niemand erreichbar ist Frau Schmitt unter der Nummer 0170-8704877 zu informieren.

Es ist grundsätzlich die nächste Polizeidienststelle unter 110 hinzuziehen.

Personalien des Fahrers und Fahrzeugdaten mit Unfallbeteiligten austauschen.

Zeugen und deren Anschriften feststellen.

Unfallbeteiligte an die die VG – Verwaltung Abt. Versicherung 06701-201-126 verweisen.

Kein Schuldanerkenntnis mündlich oder schriftlich abgeben.

Unfallbericht ausfüllen

Keine Erklärungen zur Haftung und keine Stellungnahme gegenüber der Presse abgeben

Anlage 3

Merkblatt über das Verhalten bei Fahrzeugpannen / -schäden

Über jede Fahrzeugpanne / -schaden ist der Ortsbürgermeister der Gemeinde Horrweiler per Telefon 06727-226 zu informieren. Ist unter dieser Nummer niemand erreichbar ist Frau Schmitt unter der Nummer 0170-8704877 zu. Das weitere Vorgehen ist mit ihm abzusprechen.

Das Abschleppen des Fahrzeuges wird jeweils durch den Ortsbürgermeister von Horrweiler veranlasst.

Anlage 4

An die Nutzer des Bürgerbusses Gensingen-Grolsheim

Datenschutz-Grundverordnung – Was passiert mit Ihren Daten?!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der verantwortungsvolle Umgang und Schutz Ihrer persönlichen Daten hat bei uns oberste Priorität. Vor dem Hintergrund der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Regelungen der EU zum Schutze personenbezogener Daten versichern wir Ihnen, dass wir verantwortungsvoll mit Ihren Daten umgehen und diese selbstverständlich nicht an Dritte weitergeben.

Im Einzelnen bedeutet dies für Sie als Nutzer des Bürgerbusses Gensingen-Grolsheim (im Folgenden BB-GG genannt):

Erhebung von Daten der Nutzer des BB-GG

Der Arbeitskreis Bürgerbus darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO bei Nutzung des BB-GG nur solche Daten von Nutzern erheben, die für die Begründung und Durchführung der Nutzung des BB-GG erforderlich sind.

Verwendung von Nutzerdaten

Für die Verwendung von Nutzerdaten gilt, dass jeder Funktionsträger (Telefon- und Fahrdienst, Organisation) nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten kennen, verarbeiten oder nutzen darf.

Zweckbindung und Speicherfristen

Wir erheben, speichern und verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO). Diese speichern wir auch nur so lange, wie sie für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO). Die Nutzerdaten werden zum Zwecke statistischer Auswertungen und Evaluierungen anonymisiert verwertet. Die Ergebnisse der anonymisierten Erhebungen können veröffentlicht werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Wir stellen organisatorisch und technisch sicher, dass nur diejenigen Personen personenbezogene Daten einsehen und verarbeiten können, die dies auch rechtlich dürfen bzw. müssen.

Rechte der Nutzer des BB-GG

Sie haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, von dem Arbeitskreis Bürgerbus Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, sie berichtigen und/oder löschen zu lassen, die Verarbeitung zu beschränken sowie zu widersprechen.

Bitte beachten Sie aber, dass ohne Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten die Nutzung des BB-GG rein praktisch nicht möglich ist. Daten wie beispielsweise Name, Abhol- und Zielort, Telefonnummer sind Voraussetzung für die Erbringung der Leistung.

Anlage 5

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Bürgerbus Gensingen-Grolsheim (im Folgenden BB-GG) personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich ebenfalls bei den Nutzern des BB-GG im Verhältnis zum Arbeitskreis Bürgerbus um Dritte handelt. Daten dieser Nutzer dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an Dritte weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den BB-GG fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung von Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z. B., Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den BB-GG belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich:

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt.

Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das nebenstehende Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen

Vorschriften erhalten.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens wird zur Dokumentation genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum
Bürgerbus

Unterschrift Vorsitzender Arbeitskreis